



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024 zur Schul-/ Bildungspauschale und zum globalen Minderaufwand

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion

1. dass die Schul- und Bildungspauschale von rund 1,36 Millionen Euro aus dem Finanzplan in den Ergebnisplan des Etats 2024 transferiert werden soll und
2. dass ein globaler Minderaufwand von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen (1.274.970 Euro) auf Grundlage von § 75 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Jahr 2024 vorgesehen werden soll.

Die FDP-Fraktion sieht bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Möglichkeit, die ihrerseits vorgeschlagene Minderung der vorgeschlagenen Steuererhöhungen zu kompensieren und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu reduzieren.

Zu Details wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

Schul- und Bildungspauschale

Der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale ist im Ergebnisplan zulässig, soweit die durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 vorgesehene Verwendung sichergestellt werden kann.

In dem Erlass sind insbesondere folgende zulässige Verwendungen benannt: Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten, Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Instandsetzung von Schulgebäuden sowie Miete und Leasing von Schulgebäuden. Ein Ansparen der Schul- und Bildungspauschale ist zulässig. Zu erkennen ist, dass der Schwerpunkt der Verwendungsmöglichkeiten bei investiven Zwecken liegt. Eine Verwendung im Ergebnisplan könnte gleichwohl – bei entsprechender Beschlussfassung – nach Auffassung der Verwaltung rechtmäßig gewährleistet werden. Im Jahresabschluss 2024 müssten eine finale Prüfung und eine gegebenenfalls angepasste Verbuchung erfolgen.

Der Entwurf des Haushaltes 2024 sieht die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale bislang als Sonderposten für Investitionsprojekte (insbesondere Neubau der Sonnenschule) vor. Die entsprechend der mehrjährigen Abschreibungsdauer der Investitionsprojekte über mehrere Jahre erfolgende Auflösung der Sonderposten generiert einen Ertrag, über den die aufwandwirksamen Abschreibungen anteilig gegenfinanziert werden können und so Folgejahre entlasten würden. Bei einer Verwendung im Ergebnisplan wäre diese Verwendung ausgeschlossen und die sogenannte „Netto-Belastung“ aus Abschreibungen würde künftig steigen. Durch die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan wird diese „sofort verbraucht“.

Die beschriebene denkbare Maßnahme der einmaligen Aufnahme in den Ergebnisplan führt zu keiner Veränderung der Veranschlagung der Schul- und Bildungspauschale unter dem Produktkonto 160101.681111 – Landeszuweisung (Schul- und Bildungspauschale) – im investiven Teils des Finanzplans und damit – ceteris paribus – der eingeplanten Kreditermächtigung für Investitionen. Eine Veranschlagung im Ergebnisplan unter 160101.414128 – Zuweisungen Land (Schulpauschale) – wäre im Falle der Beschlussfassung zu ergänzen.

Allerdings würde – ceteris paribus – eine Reduzierung der vorgeschlagenen und eingeplanten Steuererhöhungen zu steigenden Liquiditätskreditaufnahmen führen, da kein die nicht oder nicht vollständig vorgenommenen Steuererhöhungen ersetzender Liquiditätszufluss/-minderabfluss erreicht werden kann.

Globaler Minderaufwand

§ 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW lautet derzeit wie folgt:

„Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Die Landesregierung schlägt im Rahmen des Entwurfes für ein Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) eine Verschiebung und inhaltliche Anpassung der Regelung zum globalen Minderaufwand vor.

So soll der Regelungsinhalt in § 78 Absatz 3 (neu) GO NRW mit folgendem Wortlaut verschoben werden:

„Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle o-der zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.“

Künftig soll somit ein pauschaler Minderaufwand von bis zu 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen berücksichtigt werden dürfen, die heute notwendige Angabe der zu kürzenden Teilpläne soll entfallen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die FDP-Fraktion auf diese geplante Neuregelung Bezug nehmen will, da kein Vorschlag der zu kürzenden Teilpläne des Haushaltes unterbreitet wird. Die Berücksichtigung eines pauschalen Minderaufwandes führt tatsächlich nur zu einer Verbesserung der Ergebnisplanung und nicht der Finanzplanung, da durch diese Maßnahme keine zusätzliche Liquidität generiert werden kann. Die Muster für die Finanzplanung sehen eine Zeile zur Berücksichtigung des globalen Minderaufwands dementsprechend auch nicht vor. Die obigen Ausführungen zu den Auswirkungen einer Reduzierung der vorgeschlagenen und eingeplanten Steuererhöhungen gelten insbesondere mit Blick auf die Liquiditätskreditaufnahmen entsprechend.

Ferner sehen weder die Muster für die Ergebnis- noch für die Finanzrechnung entsprechende Zeilen für den Ausweis des globalen Minderaufwands vor. In der Ergebnis- und Finanzrechnung zeigt sich, wie sich die einzelnen Positionen tatsächlich entwickelt haben. Deutlich wird, dass es sich um eine „pauschale Planungshilfe“ handelt, die der Darstellung eines besseren Jahresergebnisses in der Ergebnisplanung dienen soll.

Ob und in welcher Höhe im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes der eingeplante globale Minderaufwand tatsächlich erreicht werden kann, ist fraglich. Die vorgeschlagene Kürzung von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen kann nicht 1:1 pauschal auf alle Positionen des Ergebnisplans – insbesondere auf diejenigen Aufwendungen, die der Höhe nach feststehen – ausgeweitet werden. Folglich wäre der Minderaufwand zusätzlich bei anderen Positionen zu erwirtschaften, um insgesamt die vorgeschlagenen 1.274.970 Euro zu erreichen. Dies würde die übrigen Positionen – insbesondere diejenigen ohne rechtliche Leistungsverpflichtung – deutlich oberhalb von 1 Prozent belasten.

Nur beispielhaft seien benannt:

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2024 in Euro	davon 1 Prozent in Euro
160101.537200	Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände/ Kreisumlage	22.214.250	222.142,50
060701.531808/ 060701.531810/ 060701.533101	Zuschüsse Kindertagesein- richtungen/Kindertages- pflege	16.019.550	160.195,50

Eine Auswertung aus den Jahren 2020 bis 2023 (Prognose) ergibt zudem, dass der ordentliche Aufwand durchweg oberhalb der fortgeschriebenen Planung abschloss. Diese Überschreitungen der Planwerte konnten in den Jahren 2020 bis 2022 durch überproportional steigende Erträge inklusive der Aktivierung von Corona-/Schäden aus dem Krieg gegen die Ukraine-Belastungen ausgeglichen werden. Für das Jahr 2023 ist der Jahresabschluss abzuwarten.

Jahr	Ansatz in Euro	fortgeschriebener Ansatz in Euro	Ist-Ergebnis in Euro	Differenz (fort- geschriebener Ansatz ./ Ist-Er- gebnis) in Euro
2020	100.721.000,00	101.490.850,82	103.863.152,14	2.372.301,32
2021	103.970.050,00	104.764.780,63	105.882.126,03	1.117.345,40
2022	107.368.200,00	109.592.655,12	113.660.064,74	4.067.409,62
2023 (Prog- nose)	114.372.250,00	116.913.623,70	123.522.908,28	6.609.284,58

Sollte gleichwohl eine derartige Festsetzung erfolgen, wäre – auch unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung – durch die Verwaltung zu prüfen, welche Aufwendungen mit einer Mittelbewirtschaftungssperre belegt werden können, um sicherzustellen, dass das Planungsziel erreicht werden kann. Es wird bezweifelt, dass dies – insbesondere zu Beginn des Jahres – ohne gravierende Einschränkungen der Leistungserfüllung gegenüber der Bürgerschaft erreicht werden kann. Wahrscheinlich wären dies insbesondere Positionen, die keiner rechtlichen Leistungsverpflichtung unterliegen.

Abschließend wird der Ansatz eines globalen Minderaufwandes seitens der Verwaltung auch nicht für erforderlich gehalten, da derzeit davon auszugehen ist, dass der Haushalt auch ohne einen derartigen Ansatz genehmigungsfähig aufgestellt werden kann.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024